

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Andreas Schreiber

Telefon: 04252/391-318

Datum: 27.01.2016



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0221/16

Beratungsfolge:

Samtgemeindeausschuss
Samtgemeinderat

04.02.2016
11.02.2016

nicht öffentlich
öffentlich

Betreff:

Erlass der 2. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage vom 26.10.1995

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Erlass der 2. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage vom 26.10.1995.

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen der Überprüfung der Gebührenkalkulationen für den Schmutz- und Niederschlagswasserbereich ist mit der Rechtsabteilung des beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmens die Frage erörtert worden, inwieweit die Möglichkeit besteht, auf den bisher von der Samtgemeinde geleisteten Gebührenaufschlag für nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossene Grundstücke in Höhe von jährlich 60.000,00 € zu verzichten.

Bisherige jahrzehntelang vollzogene und politisch ausdrücklich gewollte Verwaltungspraxis ist, dass der nach Satzung bestehende Anschluss- und Benutzungszwang im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung nicht zwangsweise durchgesetzt wird. Insoweit lag die Benutzung eines Regenwasserkanals für die Grundstücksentwässerung immer im alleinigen Entscheidungsbereich jedes Grundstückseigentümers. Es wurde immer als Angebot an den Bürger und nie als Zwang betrachtet. Aufgrund der seinerzeitigen Empfehlungen ist dem Eigenbetrieb aus dem Samtgemeindehaushalt alljährlich für den daraus entstehenden Gebührenaufschlag ein Betrag von 60.000,00 € zur Verfügung gestellt worden.

Die Rechtsabteilung kommt zu dem Ergebnis, dass es zulässig wäre, den Anschluss- und Benutzungszwang zum Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage in der Samtgemeinde aufzuheben, da Gemeinden im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung zwar das Recht haben, den Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung vorzuschreiben, grundsätzlich aber sowieso eine Beseitigungspflicht für den Grundstückseigentümer besteht.

Hierzu bedarf es einer durch den Samtgemeinderat zu erlassenen Änderungssatzung. Für den jährlich dem Eigenbetrieb zur Verfügung gestellten Betrag in Höhe von 60.000,00 € dürfte damit die rechtliche Grundlage fehlen.

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung wird zunächst einmal klargestellt, dass die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser grundsätzlich beim jeweiligen Grundstückseigentümer liegt. Nur in absoluten Ausnahmefällen wäre es möglich, einen Grundstückseigentümer zum Anschluss zu verpflichten, soweit das anfallende Niederschlagswasser von ihm nicht anderweitig auf seinem Grundstück beseitigt werden kann. Dieses könnte beispielsweise dann eintreten, wenn auf einem nahezu versiegelten Grundstück das anfallende Niederschlagswasser aufgrund einer Hanglage immer wieder ungehindert auf andere angrenzende Flächen abläuft. In diesem Fall wäre ein Anschluss unumgänglich, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Alternativ könnte in Bebauungsplänen festgesetzt werden, dass anfallendes Oberflächenwasser der zentralen Entwässerungseinrichtung zuzuführen ist, soweit eine Versickerung auf den Grundstücken von vornherein ausscheidet.

Andreas Schreiber

Bernd Bormann

Anlage

2. Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Niederschlagsentwässerung